

inter membra Christi et membra diaboli, etiam si baptizata sint, nullum potest esse nuptiale sacramentum, nulla matrimonii sancta communio. W(illelmus?), *episcopo carnotensi consentiente, dicit esse coniugium Iudeorum et gentilium, nisi cognitione impediatur.*

Vielleicht in Kenntnis der Auffassung Anselms von Laon, die gegen die Meinung Ivos von Chartres und wahrscheinlich Wilhelms von Champeaux stand, hat der Normannische Anonymus seine Ansicht formuliert. Die Konsequenz, die er aus dieser schulischen Streitfrage zieht, hätte Anselm von Laon sicher nicht vollzogen; sie ist Ausdruck der rigoristischen Haltung des Verfassers von J 15. Die beiden Sentenzen, in denen Anselm die in Nr. 406 referierte Auffassung entwickelt hat, Lottin 5 Nr. 130 und 131, sind formal und inhaltlich den Ausführungen des Traktats J 15 weit überlegen, hantieren aber mit dem traditionellen Material, während der Normannische Anonymus durch die Einführung der im Investiturstreit häufig vorgenommenen Unterscheidung von *membra Christi* und *membra diaboli* in die Diskussion um die Gültigkeit der Sakramente zu sehr radikalen Folgerungen vorstößt. In diesem Fall erscheint es möglich, daß der Normannische Anonymus die Formulierungen Anselms von Laon kannte und von ihnen ausging.

3. Eine weitere Beziehung zwischen den normannischen Traktaten und einer Sentenz der Schule von Laon deutet sich in einem Abschnitt über die Priesterehe an, der im Codex 415 in zwei Fassungen überliefert ist (Edition S. 117 und 210). Hier wird ein Gegensatz hergestellt zwischen den *leges hominum*, die legitime und illegitime Ehen unterscheiden, und der *lex naturę*, die in dem Auftrag Gottes „Seid fruchtbar und mehret euch“ ausgesprochen ist. Auch die Schule von Laon hat betont, daß die Priesterehe nicht gegen die *lex nature* verstoße, sondern gegen die *lex benevolentie* und — ebenso wie die Heirat unter Verwandten — gegen die Vorschriften der Kirche¹⁰⁰). Auch hier stimmen die Aussagen nur im Ansatz überein; der Anonymus gelangte vom gleichen Ausgangspunkt zu einer viel radikaleren Schlußfolgerung, daß nämlich die menschlichen Satzungen — zu denen er offenbar auch die kirchlichen Gesetze zählte — gegenüber dem Gesetz der Natur nicht gültig seien.

Diese vereinzelt Übereinstimmungen zwischen den normannischen Traktaten und den uns überlieferten Schriftstücken aus der Schule von Laon sind zwar kein Beweis für eine enge Beziehung zwischen dem

¹⁰⁰) Lottin 5 Nr. 397 (S. 284).